

Anlage zur Beschlussvorlage 2025/110

„Festlegung von Regeln für die Verwendung der von Betreibern der Windenergie- und PV-Anlagen erhaltenen Zuwendungen“ – Stellungnahme zu eingegangenen Fragen der Fraktionen (Stand 06.11.2025)

Fragenkatalog der CDU-Fraktion vom 24.10.2025

1. Übertragung von Pflichtaufgaben an Ortsräte

Kann einem Ortsrat durch Ratsbeschluss – ganz oder teilweise – die Finanzierung von Pflichtaufgaben i.S. von § 93 NkomVG übertragen werden, sofern diese Maßnahmen dem Erhalt und der Steigerung der Akzeptanz von Windenergie- oder Freiflächen-PV-Anlagen dienen?

Falls ja, kann der Ortsrat verpflichtet werden, hierfür die ihm aus der Akzeptanzabgabe nach § 6 Abs. 4 EEG zur Verfügung gestellten Finanzmittel zu verwenden?

Antwort: Die Zuständigkeiten des Ortsrates sind in § 93 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 8 der Hauptsatzung genannt. Danach entscheiden die Ortsräte der Stadt Neustadt a. Rbge., soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG oder der Bürgermeister nach § 85 Abs. 1 Nrn 3 bis 6 zuständig sind

Gemäß § 93 Abs. 2 NKomVG sind dem Ortsrat die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Weiterhin können dem Ortsrat durch die Hauptsatzung weitere Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen werden. Gemäß dem Kommunalrechtskommentar von Robert Thiele kann es sich hierbei auch um pflichtige Aufgaben aus dem eigenen Wirkungskreis handeln. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, hat die Kommune dem Ortsrat die für die Wahrnehmung benötigten Haushaltsmittel im erforderlichen Umfang (Mindestbedarf) zur Verfügung zu stellen.

Die Mittel aus der Akzeptanzabgabe dürfen zur Finanzierung dieses Mindestbedarfes bei Pflichtaufgaben nicht herangezogen werden, da § 5 Abs 1 Satz 2 NWindPVBetG regelt, dass die Mittel aus der Akzeptanzabgabe bei Maßnahmen, die der Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG (Aufgaben, die der Kommune durch Rechtsvorschrift als Pflichtaufgabe zur Erfüllung in eigener Verantwortung übertragen wurden.) und § 6 NKomVG (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises) nur verwendet werden dürfen, soweit die Maßnahmen über die Erfüllung des gesetzlich übertragenen Aufgabenumfangs hinausgehen. Der finanzielle Mindestbedarf geht somit immer zu Lasten der allgemeinen Haushaltsmittel. Weiterhin regelt § 5 Abs. 2 NWindPVBetG, dass die Gemeinden, die Ortschaften gebildet haben, diesen die Mittel aus der Akzeptanzabgabe zur Verwendung überlassen sollen. Dieses impliziert ein eigenes Entscheidungsrecht des Ortsrates über die ihm aus der Akzeptanzabgabe zugewiesenen Mittel.

Im Ergebnis ist die gestellte Frage zu verneinen.

2. Berechnungsgrundlage für die Mittelzuweisung

Ist es zulässig, bei der Verteilung der Mittel aus der Akzeptanzabgabe nach § 6 Abs. 4 EEG als Berechnungsgrundlage die Einwohnerzahl eines betroffenen Ortes heranzuziehen?

Antwort: § 5 Abs. 2 Satz 2 NWindPVBetG regelt, dass die Kommunen, die Ortschaften oder Stadtbezirke gebildet haben, die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe den betroffenen Ortschaften oder Stadtbezirken zur Verwendung überlassen sollen. Maßgeblich für die Verteilung ist danach der Grad der Betroffenheit.

Anlage zur Beschlussvorlage 2025/110

Welche Ortschaft in welchem Grad betroffen ist, regelt § 6 Abs. 2 und 3 EEG. Danach sind Gemeinden betroffen, wenn sich deren Gebiet innerhalb eines Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte einer Windkraftanlage befindet. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind die Gemeinden betroffen, auf deren Gebiet sich die Anlage befindet. Diese Regelungen sind entsprechend auf die Ortsräte anzuwenden, um deren Betroffenheit zu bestimmen.

Bei Verteilung der Akzeptanzmittel nach der Einwohnerzahl der Ortschaften, kann es passieren, dass eine Ortschaft mit einer hohen Einwohnerzahl, die aber nur zu 10 % von einer Anlage betroffen ist, mehr Akzeptanzmittel erhält als eine Ortschaft mit einer niedrigeren Einwohnerzahl, aber höheren Betroffenheit. Das widerspricht dem Willen der Anlagenbetreiber und dem Gesetzeszweck des NWindPVBetG, der Akzeptanzsteigerung für die Anlagen in den betroffenen Gebieten.

Die Verteilung der Akzeptanzmittel nach der Einwohnerzahl an die Ortschaften ist danach nicht zulässig.

Nach welchen Regularien bzw. wie der jeweilige Ortsrat seine Akzeptanzmittel innerhalb der Ortschaft verwendet, entscheidet jeder Ortsrat unter Berücksichtigung evtl. Vorgaben selbst. Er hat hierbei gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Belange der gesamten Gemeinde, also auch die Belange der gesamten Ortschaft, mit zu berücksichtigen. Von daher wäre eine Verteilung der Akzeptanzmittel nur auf die betroffenen Stadtteile nicht rechtskonform.

3. Haushaltsrechtliche Zulässigkeit bei der Haushaltssicherung

Ist die Weiterleitung von Mitteln aus der Akzeptanzabgabe an Ortsteile auch dann haushaltsrechtlich zulässig, wenn sich die Kommune in der Haushaltssicherung befindet? Falls ja, ist hierfür eine Genehmigung der Kommunalaufsicht erforderlich oder genügt eine Anzeige?

Antwort: Im Rahmen der Haushaltssicherung ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wobei alle Aufgaben und Mittelverteilungen zu überprüfen sind. Die Stadt beabsichtigt schon jetzt aufgrund der angespannten Haushaltsslage, von den Akzeptanzmitteln einen geringeren Teil als im Gesetz genannt (15 % statt 50 %) an die betroffenen Ortschaften auszuschütten.

Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Insoweit bleibt abzuwarten, wie die Kommunalaufsicht das Vorgehen der Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewertet.

4. Zweckbindung der Mittelverwendung

Dürfen Mittel aus der Akzeptanzabgabe nach § 6 Abs. 4 EEG von einem Ortsrat ausschließlich in den von Windenergie- oder Freiflächen-PV-Anlagen betroffenen Stadtteilen (innerhalb eines Radius von 2,5 km) für Maßnahmen zur Erhaltung und Steigerung der Akzeptanz dieser Anlagen eingesetzt werden?

Antwort: Die Mittel werden gemäß § 5 Abs. 2 NWindPVBetG der Ortschaft für akzeptanzsteigernde Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Eine Beschränkung nur auf die betroffenen Stadtteile stellt einen subjektiven Maßstab dar und ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Weiterhin hat der Ortsrat – wie bereits bei der Antwort zu Frage 2 ausgeführt – bei seinen Entscheidungen gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Belange der gesamten Gemeinde,

Anlage zur Beschlussvorlage 2025/110

also auch die Belange der gesamten Ortschaft, mit zu berücksichtigen. Von daher wäre eine Verteilung der Akzeptanzmittel nur auf die betroffenen Stadtteile nicht rechtskonform.

5. Rechtsrahmen und Entscheidungsspielraum der Kommune

Laut FAQ des Niedersächsischen Umweltministeriums (MU) zur finanziellen Beteiligung an Windenergie- und Freiflächen-PV-Anlagen finden bei freiwilligen Zahlungen nach § 6 Abs. 4 EEG die Regelungen des § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NWindPVBetG keine Anwendung. Bedeutet dies, dass die Stadt bei Festlegung der mit DS 2025/110 beabsichtigten Regelungen frei entscheiden kann, solange sie sich an ihren gesetzlichen Aufgaben und am Zweck des Gesetzes orientiert?

Antwort: Für Anlagen, die in den Geltungsbereich des NWindPVBetG fallen, gilt gemäß § 5 Abs. 4 NWindPVBetG die Zweckbindung auch für Mittel aus einer Vereinbarung nach § 6 EEG.

6. Zuständigkeit für die Entscheidung über die Mittelverwendung

Welches städtische Gremium entscheidet abschließend über die Verwendung der Mittel aus der Akzeptanzabgabe - der Ortsrat, der Verwaltungsausschuss oder der Rat?

Antwort: Nach § 93 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist der Ortsrat im Rahmen seines Aufgabenkataloges erst dann zuständig, wenn nicht der Rat nach § 58 NKomVG ausschließlich zuständig ist und der HVB nicht nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 - 6 NKomVG zuständig ist.

Weiterhin sind auch bei der Durchführung einer Maßnahme mit Akzeptanzmitteln aufgrund eines Ortsratsbeschlusses die gültigen Wertgrenzen und Zuständigkeiten bei der Stadt Neustadt a. Rbge. zu beachten. Insoweit kann die Maßnahmenumsetzung in die Zuständigkeit des Ortsrates selbst (z. B. Bezuschussung von Vereinigungen innerhalb der Ortschaft), des Bürgermeisters, des VAs oder Rates fallen.

Der Ablauf bei einer Maßnahme, die nicht in die Zuständigkeit des Ortsrates fällt, wäre wie folgt:

- Der Ortsrat fasst einen Beschluss ggfs. Initiativantrag zu einer Maßnahme und stellt die Finanzierung/ggfs. Teilfinanzierung der Maßnahme aus den Ortsratsmitteln der Akzeptanzabgabe in Aussicht.
- Herbeiführung der Entscheidung des zuständigen Organs über den Ortsratwunsch.
- Umsetzung der Entscheidung durch die Verwaltung.

Über die Verwendung der bei der Stadt verbleibenden Akzeptanzmittel entscheidet der Rat im Rahmen der Haushaltshoheit (§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG).

7. Beeinträchtigungen für die betroffene Bevölkerung

Welche konkreten Beeinträchtigungen sind für die Bevölkerung im Umfeld von Windenergie- und Freiflächen-PV-Anlagen durch den Betrieb dieser Anlagen zu erwarten?

Antwort: Die konkreten Auswirkungen von Windenergieanlagen und PV-Freiflächenanlagen hängen regelmäßig z.B. vom jeweiligen Standort, der Größe der Windenergieanlage bzw. der PV-Anlage, der Betriebsweise (z.B. konventionell oder Agri-PV), den Abständen zur Siedlung

Anlage zur Beschlussvorlage 2025/110

bzw. zu den Einzelhäusern im Außenbereich und lokalen Genehmigungen (Abschaltautomatik etc.) ab.

Weiterhin sind subjektiv unterschiedlich wahrgenommene Beeinträchtigungen durch Auswirkungen z.B. auf das Landschaftsbild, Erholungsgebiete, Wander- und Radwege anzuführen.

Windenergieanlagen	PV-Freiflächenanlagen
Geringer Flächenbedarf/-verbrauch	Hoher Flächenbedarf/-verbrauch.
Stärkere Lärmimmission (Rotorengeräusche)/ Schlagschatten (je nach Höhe Berechnung Umkreis)	Keine Lärmimmission/kein Schlagschatten
Höherer Energieertrag übers Jahr als bei PV-Anlagen	Geringerer Energieertrag im Jahr als bei Windenergieanlagen
Energieproduktion ist witterungsabhängig	Energieproduktion ist witterungsabhängig
Anlagen sind weit sichtbar (Beeinträchtigung Landschaftsbild)	Anlagen sind meistens nur vor Ort sichtbar. Sichtbarkeit kann durch Begrünungsmaßnahmen eingeschränkt/unterbunden werden.
Gefahr für die Tierwelt (Vögel) durch die Rotoren.	Keine Gefahr für die Tierwelt.

8. Vergleichsmaßstab der Anlagenleistung

Warum wurde für den Vergleich von Windenergie- und Freiflächen-PV-Anlagen die Nennleistung und nicht der durchschnittlich zu erwartende Jahresenergieertrag herangezogen (vgl. Beschlussvorschlag Punkt a)?

Antwort: Die Berechnung nach der Nennleistung erfolgte aufgrund des Ratsbeschlusses zur BV 2024/214.

Bei einer Nennleistung einer Windenergieanlage von 5,7 MW wird seitens des Anlagenbetreibers eine Jahresleistung von ca. 11 Mio. kWh erwartet. Dies würde bei einem auszuschüttenden Anteil von 15 % an die Ortschaft zu einem Betrag von ca. 3.300 € gedeckelt auf 3.000 € je Windenergieanlage führen.

Um eine vergleichbare Jahresleistung von 11 Mio. kWh mit einer Freiflächen-PV-Anlage zu erzeugen, müsste deren Nennleistung ca. 11 MW peak betragen.